

Herzlich Willkommen!

Sie haben sich erfolgreich registriert! Um Ihre persönlichen, praktikumsbezogenen Daten getrennt von Ihrem Nutzeraccount zu verwalten, ist es aus Datenschutzgründen erforderlich, dass Sie die Daten zu Ihrer Person hier in Ihrem persönlichen Bereich bitte nochmals eingeben und aktuell halten.

Basisdaten zum Betreuenden

Titel: Vorname: Nachname:
E-Mail:
Telefon: bitte im Format +49 172 67891011 eingeben

Unsere Akkreditierungsorganisation (EAEVE) fordert, dass alle Praktikumsausbildenden eine insgesamt vierstündige Fortbildung zu folgenden Themenkomplexen absolvieren: (1) ESEVT Day One Competences, (2) Code of conduct, (3) Good clinical practice und (4) Practical & clinical teaching (basic). Diese Fortbildung wird als Online-Fortbildung kostenfrei von verschiedenen tiermedizinischen Bildungsstätten angeboten. Die nebenstehenden Icons verlinken zu der Fortbildungsangeboten der Freien Universität Berlin und der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

Nach Absolvierung der Fortbildung werden Ihnen 4 ATF-Stunden zuerkannt.



Voraussetzung für die weitere Verwendung des Service-Centers ist die Wahl einer der beiden nachfolgenden Optionen:
Ich habe die ATF-anerkannte Fortbildung zur Didaktik oder eine adäquate, mindestens 4-stündige didaktische Fortbildung zu den genannten Themen

- ☒ erfolgreich abgeschlossen bzw.
☐ werde sie zeitnah absolvieren

Basisdaten zur Praktikumsstätte

Name:
Strasse/Nr:
PLZ: Ort:
Kontakt-Tel.:
E-Mail.:

Sofern Ihre Daten aktuell sind, können Sie damit beginnen Praktikantinnen und Praktikanten anzulegen.
Klicken Sie hierzu auf 'weiter'

[weiter](#)



Betreuer: Prof. Dr. Jörg Aschenbach

[meine Basisdaten \(S. 1\) bearbeiten](#)

Basisdaten zur Praktikantin / zum Praktikanten

Vorname: Nachname:
Strasse/Nr.: PLZ: Ort:
E-Mail:
Telefon*): Matrikelnummer**):
* im Format +49 173 123456 **) der Studierendenausweis dient als Nachweis der Immatrikulation

Bildungsstätte der Praktikantin/des Praktikanten

Wählen Sie bitte aus: Ihr Kontakt zur Bildungsstätte für
Fragen und Feedback:

Art des Praktikums

Wählen Sie bitte aus:

Zeitraum des Praktikums

Von: bis: (im Format TT.MM.JJJJ)

Voraussichtliche Gesamtstunden

Stunden

Vor dem Praktikum

Praktikumsvereinbarung

Die obigen Angaben werden in das Formular der Praktikumsvereinbarung übernommen. **Bitte verwenden Sie unbedingt und ausschließlich die nachfolgend verlinkte Praktikumsvereinbarung**, da dieses Formular die elektronische Verarbeitung der personenbezogenen Daten für alle Parteien rechtlich absichert. Die veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten haften nicht für Datenschutzverstöße, die durch Verwendung eigener Formulare zustande kommen. Mit der Verwendung dieses Formulars kommt gleichzeitig eine Ausbildungsvereinbarung mit der jeweiligen Bildungsstätte zustande.

[zur Praktikumsvereinbarung](#)**Datenschutzhinwei**

Die Aufbewahrungsf
Daten von Praktikan
Praktikanten ergibt s
gesetzlichen Anspru
eines Praktikumszeu
 (§ 630 BGB, § 195 B
3 Jahre. Nach Ablau
die Daten aus daten:
Gründen zeitnah zu

Nach dem Praktikum

Praktikumsbescheinigung

Bevor Sie die Praktikumsbescheinigung ausstellen, ist es gemäß Richtlinien der EAEVE erforderlich, dass Sie die Praktikantin/den Praktikanten evaluieren. Der nachfolgende Button führt Sie zum Evaluationsportal der jeweiligen Bildungseinrichtung der Praktikantin/des Praktikanten.

Dort verwenden Sie den folgenden Token 07b (kopieren) und fügen diesen im Evaluationsportal ein!

[zum Evaluationsportal](#)

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich den Evaluationsbogen für Praktikumsbetreuende ausgefüllt habe

Der folgende Link führt Sie zur vorausgefüllten Praktikumsbescheinigung. Sollte sich der ursprünglich vereinbarte Zeitraum oder die Stunden geändert haben, so können Sie die Angaben in den obigen Feldern ändern. Nachträgliche Änderungen in der gedruckten Bescheinigung sind nicht zulässig.

[zur Praktikumsbescheinigung](#)

Praktikumsvereinbarung

Zur Durchführung eines im Studiengang Veterinärmedizin für Studierende vorgeschriebenen Pflichtpraktikums gemäß §§ 54 bis 62 und Anlage 6 bis 12 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) wird zwischen

der Praktikantin/dem Praktikant

Vorname/Name: Maria Musterfrau
Straße: Musterweg
PLZ/Ort: 12345 Musterstadt
E-Mail: musterfrau@musterserver.de
Matrikelnummer*): 1234567

* Die Immatrikulation im Studiengang Veterinärmedizin wurde durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen.

entsendet durch die Bildungsstätte:

Freie Universität Berlin, Kaiserswerther Str. 16-18, 14195 Berlin

und

der Praktikumsstätte

Name: Institut für Veterinär-Physiologie
Straße: Königsweg 56, Hs. 11
PLZ/Ort: 14163 Berlin
Telefon: +49 30 838 62600
E-Mail: physiologie@vetmed.fu-berlin.de

vertreten durch:
Prof. Dr. Jörg Aschenbach

folgendes vereinbart:

§ 1

Art und Dauer des Praktikums

(1) Die Praktikantin / der Praktikant leistet in der Zeit vom 28.07.2024 bis 27.08.2024 ein Praktikum ab gemäß TAppV,

- ☐ § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 und Anlage 6
praktische Ausbildung in Kontrolltätigkeiten, -methoden und -techniken für den Lebensmittelbereich
- ☐ § 55 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 2 und Anlage 7
praktische Ausbildung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
- ☐ § 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 oder §59 und Anlage 8
erster Abschnitt der praktischen Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis
- ☐ § 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 und Anlage 9
zweiter Abschnitt der praktischen Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis
- ☐ § 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 und Anlage 10
praktische Ausbildung in einer Tierklinik
- ☒ § 57 Abs. 2 in Verbindung mit § 60 und Anlage 11
praktische Ausbildung im Wahlpraktikum
- ☐ § 61 in Verbindung mit § 62 und Anlage 12
praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen

(2) Die Praktikumszeit beträgt

160 Stunden (Gesamt)

(3) Ausbildungsziel und Ausbildungszweck ergeben sich aus dem unter § 2 (1) zitierten Paragraphen der TAppV und dem Lernzielkatalog der entsendenden Bildungseinrichtung.

(4) Die Praktikumsstätte beauftragt Tierärztin/Tierarzt Prof. Dr. Jörg Aschenbach mit der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten.

§ 2

Urlaub

Die Praktikantin/der Praktikant hat während des Praktikums keinen Urlaubsanspruch.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstätte

Die Praktikumsstätte ist verpflichtet,

- der Praktikantin/dem Praktikanten praktische Kenntnisse und Kompetenzen unter Beachtung des Praktikums-Logbuches und der 'ESEVT Day One Competences' zu vermitteln ([List of subjects and Day One Competences, 08. June 2023](#))
- einen Betreuer/eine Betreuerin als Ansprechpartner zu bestimmen,
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen,
- die zum Besuch einer ergänzenden externen Bildungsmaßnahme notwendige Freizeit zu gewähren.
- der Praktikantin/dem Praktikanten nach Beendigung des Praktikums eine Praktikumsbescheinigung gemäß den Anlagen 6 bis 12 TAppV auszustellen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

- das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- die Weisungen der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners des Praktikumsbetriebs zu befolgen,
- die vereinbarten Anwesenheitszeiten einzuhalten,
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten,
- die im Rahmen des Praktikums zugänglichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

§ 5

Dokumentation / Auswertung des Praktikums

Die Praktikumsstätte und die Praktikantin/der Praktikant vereinbaren, der Ausbildungsstätte eine Rückmeldung zu praktischen Tätigkeiten in Form einer standardisierten Evaluation zu geben. Die Auswertung an der jeweiligen veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte erfolgt anonymisiert.

§ 6

Verhinderung

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner eine Verhinderung an der Praktikantenausbildung und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Beendigung / Kündigung

(1) Das Praktikum endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Eine einvernehmliche Änderung der Praktikumszeit ist unter Beachtung der Regelungen der TAppV möglich. Sie bedarf der Textform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsteile unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8

Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz wird bei Praktika innerhalb der Bundesrepublik Deutschland über den für das Praktikumsunternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger sichergestellt.

§ 9

Verschwiegenheit

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen ist, auch nach ihrem/seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses sind alle dienstlichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an die Praktikumsstätte herauszugeben.

§ 10

Nebenabreden

Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform. Weitergehende Verpflichtungen für die Praktikumsstätte ergeben sich nicht. Durch das Praktikum wird insbesondere kein Arbeitsverhältnis zur Praktikumsstätte begründet. Es wird auch kein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Praktikumsstätte erworben.

Freitextfeld für Nebenabreden

§ 11

Ausbildungsvereinbarung

Die Bedingungen dieses Vertrags exklusiv eventuell getroffener Nebenabreden gelten gleichzeitig als Ausbildungsvereinbarung mit der entsendenden Bildungsstätte.

Berlin, den 07.01.2024

Unterschrift für die Praktikumsstätte
(Jörg Aschenbach)

Unterschrift der/des Praktikantin/Praktikanten
(Maria Musterfrau)

Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass die zur Erfüllung dieser Praktikumsvereinbarung notwendigen persönlichen Daten elektronisch verarbeitet werden. Die [Datenschutzhinweise](#) habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift für die Praktikumsstätte
(Prof. Dr. Jörg Aschenbach)

Unterschrift der/des Praktikantin/Praktikanten
(Maria Musterfrau)

Hinweise

zu § 1 (1) und (2):

Entsprechend TAppV (§ 54, Satz 1) werden die Pflichtpraktika außerhalb der Vorlesungszeit und in der Regel ganztägig entsprechend dem Arbeitsanfall in angemessenem Umfang an allen Wochentagen in den jeweiligen Einrichtungen abgeleistet. Für die Dauer der Praktika ist sowohl eine Mindeststundenzahl als auch eine Mindestwochenzahl festgelegt, die in Abhängigkeit von der vereinbarten Stundenzahl/Woche ggf. zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht werden. Beide Vorgaben müssen von den Praktikantinnen und Praktikanten erfüllt werden.

zu § 1 (4):

Die Regularien der europäischen Akkreditierungsstelle für die veterinärmedizinische Ausbildung (European Association of Establishments for Veterinary Education, EAEVE) fordern eine insgesamt mindestens vierstündige didaktische, fachliche und ethische Fortbildung von den praktikumsbetreuenden Tierärztinnen und Tierärzten. Ein hierfür entwickeltes Fortbildungsangebot mit ATF-Anerkennung finden Sie [hier](#).

zu § 2:

Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht volljährig sind, haben Anspruch auf Urlaub im Praktikum. In diesem Fall greift § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz. Sollte abweichend zu § 2 unter § 10 ein Urlaub vereinbart werden, so ist dieser aus der nach der TAppV bescheinigten Ausbildungszeit herauszurechnen.

zu § 5:

Zur Sicherung eines hohen Standards in der tierärztlichen Ausbildung und zur Verbesserung des Erreichens der Ersttagskompetenzen von Studienabsolvent*innen (Day One Competencies) fordert die EAEVE von den europäischen Ausbildungsstätten die Etablierung von qualitätssichernden Maßnahmen – sowohl für die intramural erbrachte Lehre an der Hochschule als auch für die extramurale Lehre in Form von Praktika. Die veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten sind daher dazu verpflichtet, die Praktika sowohl durch die Studierenden als auch durch die Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter evaluieren zu lassen.

zu § 8:

Bei Hochschulpraktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzung für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in den Studien- oder Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden. Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden, besteht ohne eine vertragliche Vereinbarung kein Unfallversicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch. Entsprechende Regelungen müssten unter § 10 Nebenabreden vereinbart werden.

Institut für Veterinär-Physiologie

Königsweg 56, Hs. 11, 14163

.....
(Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte)

**Bescheinigung
über die Praktische Ausbildung im Wahlpraktikum**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

Maria Musterfrau

.....
(Vor- und Zuname)

Hat in der Zeit vom 28.07.2024 bis 27.08.2024 die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 60 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten abgeleistet.

Er/Sie ist während dieser Zeit Stunden Gelegenheit seine/ihre Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätigkeiten zu vertiefen, zu erweitern und praktisch anzuwenden.

Berlin, den 07.01.2024

(Stempel)

.....
(Unterschrift ausbildende/r Tierärztin/Tierarzt
(Prof. Dr. Jörg Aschenbach)